



Arbeitsgemeinschaft
Christlicher Kirchen
in Stuttgart

Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Stuttgart

Aufgaben und Zusammenarbeit

Die ACK Stuttgart arbeitet auf der Basis einer Satzung, die die Gemeinsamkeit des christlichen Glaubens und den gegenseitigen Respekt unterstreicht. Sie bildet die Grundlage für die kontinuierliche Zusammenarbeit im Rahmen der Delegiertenversammlungen und der öffentlichen Veranstaltungen. Regelmäßig feiern die in der ACK vertretenen Konfessionen ökumenische Gottesdienste miteinander.

Präambel

Die in der ACK Stuttgart verbundenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften wollen ihrer Gemeinsamkeit im Glauben an den einen JESUS CHRISTUS, der Haupt der Kirche und Herr der Welt ist, in Zeugnis und Dienst gerecht werden – zur Ehre Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

1. Mitgliedschaft

1.1. Mitglieder der ACK Stuttgart können Kirchen und andere selbständige kirchliche Gemeinschaften sein, die in Stuttgart vertreten sind. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung dieser Ordnung einschließlich der Präambel.

1.2. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind

- Alt-Katholische Kirche
- Anglikanische Kirche
- Armenische Gemeinde
- Brothaus - protestantisch-freikirchliche Gemeinde
- City Chapel Stuttgart (seit 2016)
- Olga-Gemeinde - Mühlheimer Verband (VEF)
- Die Heilsarmee (VEF)
- Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Stuttgart (Baptisten) (VEF)
- Evangelische Landeskirche
- Evangelisch-methodistische Kirche (VEF)
- Evangelisch-reformierte Gemeinde
- Römisch-Katholische Kirche
- Rumänisch-Orthodoxe Kirche
- Russisch-Orthodoxe Kirchengemeinde Stuttgart - Patriarchat Moskau
- Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche
- Serbisch-Orthodoxe Kirche

1.3. Für die Aufnahme eines neuen Mitglieds ist eine Zwei-

drittelmehrheit der Mitglieder erforderlich. Wird dieses Quorum nicht erreicht, genügt in der darauffolgenden Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

1.4. Die Mitgliedschaft in der ACK endet:

- durch Austritt
- durch die Feststellung, dass ein Mitglied in Stuttgart nicht mehr existiert
- durch Ausschluss

1.5. Für den Ausschluss eines Mitglieds ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erforderlich. Wird dieses Quorum nicht erreicht, genügt in der darauffolgenden Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

1.6. Die Mitgliedschaft in der ACK ruht

- auf Antrag des Mitglieds
- bei unentschuldigtem Fehlen an drei aufeinander folgenden Delegiertenversammlungen der Arbeitsgemeinschaft. In diesem Fall muss das Mitglied zuvor angehört werden.

1.7. Ein Ruhen der Mitgliedschaft schließt das Ruhen des Stimmrechts in der Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft mit ein.

2. Vertretung der Mitglieder in der ACK

2.1. Folgender Schlüssel legt die Anzahl der Delegierten der einzelnen Mitgliedskirchen fest:

- Evangelische Landeskirche: 8
- Römisch-Katholische Kirche: 8
- Evangelisch-methodistische Kirche: 2
- alle anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften je: 1

2.2. An der Arbeit der ACK interessierte Kirchen und Gemeinschaften, die nicht Mitglieder sind, können zu den Delegiertenversammlungen eingeladen werden.

3. Aufgaben

Die ACK befasst sich besonders mit folgenden Aufgaben:

3.1. Sie bemüht sich um eine geistliche und theologische Grundlegung ökumenischer Zusammenarbeit.

3.2. Sie sorgt für authentische Information über Ihre Mitglieder.

3.3. Sie ist bestrebt, ein Klima zwischenkirchlichen Vertrauens zu schaffen, ökumenisches Bewusstsein zu bilden und zu vertiefen und gemeinsame Verantwortung wahrzunehmen. Sie versucht nach ihren Möglichkeiten zwischen Mitgliedern bestehende und aufkommende Schwierigkeiten abzubauen. Sie pflegt die für eine ökumenische Zusammenarbeit notwendigen Kontakte und führt die dazu erforderlichen Gespräche.

3.4. Sie entwickelt, fördert und koordiniert ökumenische Initiativen und Aktionen in ihrem Bereich.

3.5. Sie hält Verbindung mit der ACK Baden-Württemberg sowie mit anderen ökumenischen Zusammenschlüssen am Ort.

3.6. Sie vertritt gemeinsame Anliegen ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit der Stadt Stuttgart und kann als Gesprächspartner für die Stadtverwaltung und die Verbände dienen.

4. Arbeitsweise und Beschlussfassung

4.1. Die Arbeitsgemeinschaft tritt mindestens dreimal im Laufe eines Jahres zusammen, außerdem auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder.

4.2. Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft bedürfen der Zustimmung der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Wird dieses Quorum nicht erreicht, genügt in der darauffolgenden Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

4.3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

4.4. Die Delegierten haben vor Entscheidungen die Möglichkeit zur Rücksprache mit ihrer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft.

4.5. Gegen die Veröffentlichung eines Beschlusses kann ein Mitglied seinen Vorbehalt geltend machen. Die Frist hierfür wird von der Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft bzw. vom Vorstand festgesetzt.

5. Vorstand

5.1. Die ACK wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.

5.2. Vier Vorstandsmitglieder werden jeweils als Vertreter und auf Vorschlag ihrer Gruppe gewählt. Diese Gruppen sind:

- Evangelische Landeskirche
- Römisch-Katholische Kirche
- Die in der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) zusammengeschlossenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften.
- Die Vertreter jener Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, die nicht zu den zuvor genannten Gruppierungen gehören.

5.3. Diese bilden zusammen den Vorstand. Die Amtszeit des Vorstandes dauert drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

5.4. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der ACK Stuttgart vor und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Die Tagesordnung soll vier Wochen vor einer Sitzung den Delegierten mitgeteilt werden.

5.5. Der Vorstand veranlasst die Protokollierung der Sitzungen und zeichnet die Protokolle ab.

5.6. Der Vorstand vertritt die ACK nach außen.

6. Geschäftsführung

Die Delegiertenversammlung der ACK wählt für jeweils drei Jahre eine/n Geschäftsführer/in. Diese/r nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

7. Finanzen

Die ACK verabschiedet auf Vorschlag des Vorstandes einen jährlichen Kostenplan. Jedes Mitglied leistet einen angemessenen Beitrag. Die Arbeitsgemeinschaft erteilt dem Vorstand für die Jahresabrechnung Entlastung

8. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft vom 14. Februar 2006 in Kraft.

Stand Juli 2014